

Name und Anschrift der Grundschule (Schulstempel)

## Anmeldung zur Aufnahme in die Grundschule

Schuljahr  (Schulbeginn:

Anmeldetermin:

Benötigte Unterlagen (zusätzlich zum Anmeldeformular):

- Geburtsurkunde oder entsprechender Nachweis über die Identität des Kindes (Personalausweis; Kinderreisepass etc.)
- Nachweis bei alleinigem Sorgerecht (aktuelle sog. Negativbescheinigung des Jugendamtes oder gerichtliche Entscheidung)
- Impfausweis, gelbes Untersuchungsheft od. ärztliches Attest (Nachweis Masernschutzimpfung)

### Angaben zum Kind<sup>1</sup>

Name

Vorname

Geschlecht

weiblich  männlich  divers

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Geburtsdatum

Geburtsort

Religionszugehörigkeit

nein  ja:

Gewünschtes Unterrichtsfach<sup>2</sup>

Ethik  Evangelische Religion  Katholische Religion  Jüdische Religion

Besuch einer Kindertageseinrichtung im Jahr vor der Schulaufnahme

nein  ja (Name der Einrichtung und Anschrift):

### Freiwillige Angaben zum Kind

Staatsangehörigkeit

Gesprochene Sprachen, falls diese nicht oder nicht ausschließlich Deutsch sind<sup>3</sup>

Art und Grad einer Behinderung und chronische Krankheiten, soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sind<sup>4</sup>

Diese Angaben sind freiwillig. Mit der Angabe dieser Daten willigen Sie in die Verarbeitung zu den in den Fußnoten 3 und 4 genannten Zwecken ein. Sie können Ihre Einwilligungen jederzeit, auch einzeln, mit Wirkung für die Zukunft durch Mitteilung gegenüber der Schule widerrufen.

### Angaben zum 1. Personensorgeberechtigten

Mutter  Vater  Sonstiger Personensorgeberechtigter

Name

Vorname

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort (falls abweichend vom Kind)

Telefonnummer

### Angaben zum 2. Personensorgeberechtigten

Mutter  Vater  Sonstiger Personensorgeberechtigter

Name

Vorname

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort (falls abweichend<sup>5</sup>)

Telefonnummer (falls abweichend<sup>5</sup>)

### Notfalladresse, falls die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar sind

Name

Vorname

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Telefonnummer

Tag der Anmeldung

Unterschrift aller Personensorgeberechtigten

<sup>1</sup> Die Angaben werden erhoben auf Grundlage von Paragraph 3 Absatz 7 der Schulordnung Grundschulen bzw. Ihrer Einwilligung.

<sup>2</sup> Schüler nehmen am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teil, sofern der entsprechende Unterricht angeboten wird und sie nicht von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten abgemeldet werden (3. Abschnitt des Sächsischen Schulgesetzes i. V. m. der Verwaltungsvorschrift Religion und Ethik des Freistaates Sachsen).

<sup>3</sup> Die Angabe dient zur Sprachförderung Ihres Kindes.

<sup>4</sup> Die Angabe soll gewährleisten, dass Ihr Kind entsprechend unterrichtet wird/ die entsprechende Aufmerksamkeit erhält (z. B. bei erster Hilfe).

<sup>5</sup> Falls abweichend von den Angaben zum 1. Personensorgeberechtigten.

## Notizen der Schule

- Nachweis(e) lag(en) vor  
 Kopie der Anmeldeunterlagen für Personensorgeberechtigte

### Information über die Erhebung personenbezogener Daten

mit Kenntnis oder unter Mitwirkung des Betroffenen nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung

#### Angaben zum Verantwortlichen

##### Kontaktdaten des Schulträgers

Name: Stadt Freital  
Straße, Hausnummer: Dresdner Str. 56  
Postleitzahl: 01705  
Ort: Freital  
Telefon: 0351/6476-0  
E-Mail-Adresse: stadt@freital.com  
Internet-Adresse: www.freital.de

#### Angaben zum für die Schule zuständigen Datenschutzbeauftragten (von der jeweiligen Schule auszufüllen!)

Name der Schule

*(bzw. Standort des Landesamtes für Schule und Bildung, wenn dieses den Datenschutzbeauftragten stellt:*

z. Hd. Datenschutzbeauftragter

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl:

Ort:

E-Mail-Adresse:

#### Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden

Schülerbezogene Verwaltungsarbeiten im Zusammenhang mit der Anbahnung und Durchführung des Schulverhältnisses.

#### Rechtsgrundlage der Verarbeitung

- Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung (Einwilligung)  
 Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (rechtliche Verpflichtung der Schule, insb. Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages)  
 § 3 Absatz 7 Schulordnung Grundschulen Sachsen i. V. m. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung (Anmeldung und Verarbeitung besonderer Kategorien)

#### Empfänger oder Kategorien von Empfängern<sup>6</sup> personenbezogener Daten

Schulaufsichtsbehörde, Schulträger, Landkreis, andere Schulen, jugendärztlicher Dienst, Schulhort, vorherige Kindertagesstätte

Ist die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittland oder an internationale Organisation beabsichtigt?  ja  nein

Wenn ja, ist ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission vorhanden?

ja  nein

Verweis auf geeignete Garantien, wenn es sich um Datenübermittlung nach Artikel 46, 47 oder 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 Datenschutz-Grundverordnung handelt:

Stelle, bei der eine Kopie der Garantien zu erhalten ist:

<sup>6</sup> Eine Definition enthält Artikel 4 Nummer 9 Datenschutz-Grundverordnung.

**Speicherdauer**

Die Schülerkartei wird nach einer Aufbewahrungsfrist von 20 Jahren, Aufnahmeunterlagen, Klassenbücher und Notenbücher werden nach einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren und Befugnisse und Vollmachten sowie das Schülerübergabeverzeichnis werden nach einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren dem Archiv zur Übernahme angeboten. Wird die Archivwürdigkeit verneint, vernichtet bzw. löscht der Verantwortliche die Unterlagen. Personenbezogene Daten über Belobigungen oder Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen werden ohne Anbieten an das Archiv nach einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren von der Schule vernichtet bzw. gelöscht.

**Betroffenenrechte**

Betroffene haben folgende Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft, ob von der Schule personenbezogene Daten verarbeitet werden (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung),
  - b) das Recht, von der Schule unverzüglich die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung),
  - c) das Recht, von der Schule u. U. die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, beispielsweise wenn diese nicht mehr notwendig sind (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung),
  - d) das Recht, von der Schule u. U. die Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung),
  - e) das Recht, von der Schule u. U. die personenbezogenen Daten des Betroffenen, die dieser der Schule bereitgestellt hat, zu erhalten (Artikel 20 Datenschutz-Grundverordnung),
  - f) das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Betroffenen ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen (Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung) und
  - g) das Recht, die Einwilligung zu widerrufen, wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung beruht, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.
- Entsprechende Anträge sind an die Schule zu richten.

Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können bei der Schule, dem für die Schule zuständigen Datenschutzbeauftragten und beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten eingereicht werden.

**Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist**

- gesetzlich vorgeschrieben,
- vertraglich vorgeschrieben oder
- für einen Vertragsabschluss erforderlich.

**Der Betroffene ist**

- verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen.
- nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, soweit die Datenerhebung auf einer Einwilligung beruht.

**Die Nichtbereitstellung hat zur Folge:**

Die Schule verarbeitet die von Ihnen angegebenen Daten zur Anbahnung und Durchführung des Schulverhältnisses. Ohne diese Daten (mit Ausnahme solcher, für deren Verarbeitung eine Einwilligung erforderlich ist) ist bereits die Bearbeitung der Schulanmeldung nicht möglich.

**Rechtsgrundlage der Masernschutzimpfung**

Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz); Seit dem 1. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Alle nach dem 31. Dezember 1970 geborenen Personen/Schüler, die in einer Gemeinschaftseinrichtung (Schule/Kita) betreut werden, müssen den Masernschutz nachweisen.